

BStGer RR.2015.118 vom 15. Mai 2015

Bundesstrafgericht, 2015-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.118

FR: TPF RR.2015.118 du 15 mai 2015

IT: TPF RR.2015.118 del 15 maggio 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 1

September 2014 an die Schweiz gelangten und u.a. um Bankenermittlungen ersuchten (act. 3.1);

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend "StA ZH") dem Rechtshilfeersuchen mit Eintretensverfügung vom 20. November 2014 entsprach und eine Aktenedition bei der Bank C. SA anordnete (act. 3.1);

- Bank C. SA am 8. Januar 2015 diese Dokumente übermittelte (act. 3.1);

- mit Schlussverfügung vom 27. März 2015 die StA ZH die Herausgabe der edierten Bankunterlagen anordnete (act. 3.1);

- dagegen A., vertreten durch Rechtsanwalt Alexander Keller, am 28. April 2015 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhebt (act. 3);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. April 2015 aufgefordert wurde, bis zum 11. Mai 2015 einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten; der Beschwerdeführer zugleich aufgefordert wurde, innerhalb der gleichen Frist ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterblieben; insbesondere würde bei Fehlen eines schweizerischen Zustelldomizils der Schlussentscheid nicht zugestellt (act. 5);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Mai 2015 mitteilte, dass er seine Beschwerde zurückziehe (act. 6);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- 3 -

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 200.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162).

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- der Beschwerdeführer der Aufforderung vom 30. April 2015 zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, weshalb dieser Entscheid ihm androhungsgemäss nicht formell eröffnet wird und die Zustellung an den Beschwerdeführer ad acta erfolgt.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.